

Aktenzeichen:

1 RA 48/58

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 29. Juli 1958,

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen
vom 4. Dezember 1957 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens
zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .



G r ü n d e :

Der Kläger bezieht seit dem 1. April 1954 ein Altersruhegeld aus der Rentenversicherung der Angestellten (AV). Bei der Festsetzung seines Ruhegeldes berechnete die Beklagte die Zulage nach dem Rentenzulagengesetz vom 10. August 1951 (RZG) ohne Berücksichtigung der Steigerungsbeträge aus den von ihm entrichteten Beiträgen zur Höherversicherung (§ 2 des "Gesetzes über die Höherversicherung in den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten" vom 14. März 1951 - HöVG). Hiergegen wandte sich der Kläger mit dem Ziel, eine Zulage auch zu den Steigerungsbeträgen aus diesen Beiträgen zu erhalten. Das Sozialgericht (SG.) Dortmund verurteilte die Beklagte entsprechend dem Antrag des Klägers (Urteil vom 9. September 1955). Das Landessozialgericht (LSG.) Nordrhein-Westfalen bestätigte im Berufungsverfahren diese Entscheidung. Es stützte sich dabei sowohl auf den Wortlaut, Sinn und Zweck des HöVG und des RZG als auch auf den Zusammenhang zwischen diesen beiden Gesetzen. Es ließ die Revision zu (Urteil vom 4. Dezember 1957).

Die Beklagte legte gegen das ihr am 1. März 1958 zugestellte Urteil des LSG. am 22. März 1958 Revision ein und begründete sie am 31. März 1958. Sie beantragte, die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und die Klage abzuweisen. Sie rügte die unrichtige Anwendung der §§ 1 und 2 RZG in Verbindung mit § 5 HöVG: Die aus den Beiträgen zur Höherversicherung zu gewährenden Leistungen seien solche "eigenen Rechts". Sie müßten sich finanziell selbst tragen. Der im HöVG gebrauchte Begriff "Steigerungsbetrag" stimme nicht mit dem gleichlautenden Begriff in der Reichsversicherungsordnung (RVO) und in dem Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) überein. Deshalb seien sowohl die Steigerungsbeträge nach dem HöVG zu einem Ruhegeld als auch erst recht die reinen -"isolierten"- Höherversicherungsrenten keine zulageberechtigten "Renten" im Sinne des RZG. Wie die isolierten Höherversicherungsrenten seien auch die Steigerungsbeträge nach dem HöVG innerhalb eines Ruhegeldes recht-



lich selbständige Renten, die besonders beurteilt werden müßten. Sie würden vom RZG nicht mit erfaßt.

Der Kläger beantragte, die Revision zurückzuweisen. Er machte sich im wesentlichen die Ausführungen der Vorinstanzen zu eigen.

Die Revision ist zulässig, aber unbegründet.

Für die Zeit bis zum 31. Dezember 1956 werden zu den "Renten aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung" Zulagen gewährt (§ 1 RZG). Die Höhe der Zulagen richtet sich nach der Höhe der Renten, wie sie sich aus dem Recht ergibt, das bis zum Inkrafttreten des RZG gegolten hat (§ 2 RZG). Zu den "Renten" im Sinne des RZG gehören auch, wie das LSG. mit Recht entschieden und zutreffend begründet hat, die dem Kläger gewährten Leistungen aus dem HöVG.

Das RZG spricht in seinen Vorschriften über den zulageberechtigten Personenkreis und die Höhe der Zulagen schlechthin von "Renten aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung". Es nimmt von seiner Regelung nur den Knappschaftssold (§ 1 Abs. 1 Satz 2 RZG), nicht auch andere Renten oder Rentenbestandteile in diesen Versicherungszweigen aus. Die Leistungen nach dem HöVG sind entweder selbständige - "isolierte" - Renten oder Rentenbestandteile aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten. Dies zeigt zunächst die antliche Bezeichnung des HöVG: "Gesetz über die Höherversicherung in den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten". Darauf deutet weiter die Vorschrift des § 2 HöVG hin, wonach Höherversicherungsbeiträge nur zusammen mit Beiträgen der Pflichtversicherung, Selbstversicherung oder Weiterversicherung entrichtet werden dürfen, ferner die Vorschrift des § 5 HöVG, in der vom jährlichen "Steigerungsbetrag" der "Invalidenrente" oder des "Ruhegelds" (Abs. 1) und von der (Höher-



versicherungs-) "Rente" (Abs. 5) die Rede ist. Das RZG ist zeitlich später als das HöVG erlassen worden. Nach seinem Wortlaut sind deshalb die Leistungen des HöVG bei der Berechnung der Zulagen mit zu berücksichtigen. Dies entspricht auch dem Sinn und Zweck des RZG. Es wollte die Leistungen der sozialen Rentenversicherungen den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anpassen. Dabei sollte eine zeitraubende Umrechnung der Renten durch die Versicherungsträger selbst vermieden werden, damit die Rentner schnell in den Genuß der erhöhten Leistungen kamen. Die Erhöhung der laufenden Renten wurde so vereinfacht, daß sie von den Rentenzahlstellen durchgeführt werden konnte. Das RZG geht deshalb von den Rentenzahlungsbeträgen, die den Rentenzahlstellen bekannt waren, aus und legte diese Endbeträge der Berechnung der Zulagen zugrunde (§ 2 Abs. 4 RZG). Es teilt die Rentenzahlungsbeträge in Gruppen ein und schreibt jeder Gruppe als Zulage einen Betrag von 25% des Mittelwerts der Gruppe zu (§ 2 Abs. 1 RZG). Die Kürzungs- und Ruhensvorschriften bleiben insoweit unberücksichtigt (§ 2 Abs. 5 RZG). Daraus folgt, daß bei den Zulagen zu den laufenden Renten die Leistungen nach dem HöVG - die wegen der Möglichkeit der Nachentrichtung von Beiträgen zur Höherversicherung (§ 6 HöVG) auch schon damals von einer gewissen Bedeutung sein konnten - mit berücksichtigt werden mußten. Dies entsprach auch der insoweit einheitlichen Rechtsauffassung und Praxis aller Rentenversicherungsträger. Das RZG macht nun hinsichtlich der Berechnung der Zulagen keinen Unterschied zwischen den damals laufenden und den später neu festgestellten Renten. Auch bei den neu festgestellten Renten sind die Zulagen vom Rentenzahlungsbetrag abhängig und ungekürzt zu gewähren (§§ 1 Abs. 1, 2 Absätze 1, 4 und 5 RZG). Es verstieße gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Versicherten, wollte man bei den neu festgestellten Renten anders verfahren.

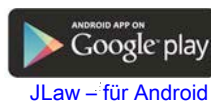
Es ist zwar richtig, daß - wie die Beklagte ausführt - für die Leistungen nach dem HöVG, insbesondere hinsichtlich ihrer Berechnung und ihrer versicherungstechnischen Voraussetzungen, Sondervorschriften gelten, die von den sonstigen Grundsätzen



der RVO und des AVG abweichen. Dies ändert aber nichts daran, daß es sich auch bei ihnen um Leistungen der "Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten" handelt, auf die das im Bundesgebiet geltende übrige Sozialversicherungsrecht grundsätzlich anzuwenden ist. Die von der Beklagten in diesem Zusammenhang angestellten Überlegungen zur Gesetzestechnik stützen ihre eigenen Rechtsausführungen nicht. Der Gesetzgeber definiert die Leistungen der Höhrversicherung als "Steigerungsbeträge" und damit als "Bestandteile" der Renten und zählt die von ihm gewollten Ausnahmen davon einzeln auf. Im RZG erwähnt er die Leistungen der Höhrversicherung aber nicht als Ausnahme; für sie kann daher nichts Abweichendes gelten, wie etwa für den ausdrücklich erwähnten Knappschaftssold. In den Neuregelungsgesetzen für die Rentenversicherungen vom 23. Februar 1957 werden bei der Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage von den freiwilligen Beiträgen die Beiträge zur Selbst- und Weiterversicherung mit berücksichtigt, nicht aber die Beiträge zur Höhrversicherung, weil nur die ersteren den Pflichtbeiträgen gleichgestellt worden sind (§ 32 Abs. 5 AVG n.F.), die letzteren jedoch nicht. Im übrigen gelten die Vorschriften der Neuregelungsgesetze auch für die Höhrversicherung; soweit Ausnahmen gelten sollen, ist dies besonders bestimmt worden (vgl. §§ 23 Abs. 4, 24 Abs. 4, 25 Abs. 5, 30, 38, 62, 72, 82 Abs. 1 Satz 2, 141 Abs. 1 AVG n.F.). Die Neuregelungsgesetze sehen die Höhrversicherung also als einen Teil der Rentenversicherung an. Besonderheiten ergeben sich auch nicht daraus, daß sich die Leistungen nach dem HöVG nach eigenen versicherungsmathematischen Überlegungen richten (vgl. § 5 Abs. 1 HöVG) und finanziell selbst tragen sollen. Die Mehraufwendungen, die durch die Zulagen entstehen, werden im wesentlichen nicht von den Versicherungsträgern aus dem allgemeinen Beitragsaufkommen, sondern vom Bund durch Zuschüsse gedeckt (§ 3 RZG). Versicherungsmathematische Erwägungen können daher bei der Prüfung der Zulageberechtigung keine Rolle spielen. Die Leistungen nach dem HöVG sind somit, jedenfalls soweit sie zu einem Ruhegeld gewährt werden, für



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



die Anwendung des RZG keine "Leistungen eigener Art", die bei der Berechnung der Zulage nach diesem Gesetz nicht mit zu berücksichtigen wären (ebenso im Ergebnis: Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 5. Aufl., S. 708 b - mit weiteren Hinweisen -; Kommentar des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger zum 4. und 5. Buch der RVO, 5. Aufl., § 1268 RVO a.F. Anmerkung 31; a.A. Erlaß des Bundesministeriums für Arbeit v. 19.1.1952 - BArbBl. 1952 S. 86; LSG. Baden-Württemberg, Sozialrechtliche Entscheidungssammlung X E c 2 § 5 Nr. 2).

Im vorliegenden Rechtsstreit braucht nicht entschieden zu werden, ob die Zulagen nach dem RZG auch zu den "isolierten" Leistungen nach dem HöVG (§ 5 Abs. 5 HöVG) zu gewähren sind. Der Kläger bezieht ein Ruhegeld und beansprucht nur die Erhöhung der Zulage.

Die Entscheidung des LSG. ist also im Ergebnis richtig (§§ 170, 193 SGG).

